

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen
Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß,
Flur 7 Nr. 564 tlw., - Bereich Bebauungsplan D
18/5. Änderung – Robert-Koch-Straße – vom
.06.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache - D 49 - aus dem Jahre 1913/14 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 564 tlw. wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemeAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .06.2018

Bertram
Bürgermeister